

Eingehen auf die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen hinweg, auch insoweit letztere an sich unbedenklich erscheinen würde.

Auf Grund aller dieser Erwägungen beantragt daher die unterzeichnete Deputation:

1. den § I., welcher im ersten Theile lautet:

„In der Verfassungsurkunde werden § 67 Absatz 2 und 3, in gleichen §§ 72 und 120 aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 67 Absatz 2 und 3.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.

§ 72.

Die zweite Kammer wählt ihre Präsidenten und Vicepräsidenten.“

abzulehnen.

2. Würde nun auch die Deputation gegen den auf den § 120 bezüglichen (oben unter c. bezeichneten) Theil, welcher lautet:

„Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maße,“

an sich etwas nicht einzuwenden haben, so ist doch er allein zu unerheblich, um deshalb eine Aenderung der Verfassung rechtfertigen zu können, und beantragt man deshalb zur Zeit seine Ablehnung.

In gleicher Weise beantragt die Deputation:

3. die Ziffern II., III., IV. und V., und zwar aus den oben angeführten Gründen, zur Zeit abzulehnen.

Endlich hat die Deputation:

4. die Ablehnung des § VI., welcher lautet:

„Der § 132 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

Besondere Ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 a. E. gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.“

ebenfalls zu beantragen.